

Memorandum of Understanding

zwischen der

**Deutschen Bundesbank,
Wilhelm-Epstein-Straße 14,
60431 Frankfurt am Main,**

und dem

**Statistischen Bundesamt,
Gustav-Stresemann-Ring 11,
65189 Wiesbaden**

Präambel

- Unter Berücksichtigung der Wahrnehmung statistischer Aufgaben durch das Statistische Bundesamt, insbesondere gemäß § 3 Bundesstatistikgesetz und im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems (ESS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken,
- unter Berücksichtigung der Wahrnehmung statistischer Aufgaben durch die Deutsche Bundesbank, insbesondere gemäß §18 Bundesbankgesetz und im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gemäß Artikel 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, und der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank sowie unter Beachtung der unabhängigen Stellung der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Europäischen Verträge,
- unter Betonung der geteilten Verantwortlichkeit und der jeweiligen Verpflichtungen des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Bundesbank in bestimmten statistischen Aufgabengebieten,
- unter Anerkennung des hohen Nutzerinteresses der Deutschen Bundesbank an Bundesstatistiken der Realwirtschaft und der Preise im Rahmen ihrer geldpolitischen und finanzstabilitätspolitischen Aufgaben,
- unter Berücksichtigung der Verpflichtung zu einer engen Zusammenarbeit zwischen ESS und ESZB auf europäischer Ebene gemäß Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, um eine hohe Qualität statistischer Ergebnisse zu gewährleisten, den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten und die erforderliche Kohärenz bei der Erstellung europäischer Statistiken sicherzustellen, sowie dem Einverständnis, dass diese Ziele auch die Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank prägen,

- in beiderseitigem Bestreben, die zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank bestehende langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben auf nationaler Ebene und der Verpflichtungen im internationalen Zusammenhang, insbesondere auf europäischer Ebene, weiterzuentwickeln,
- im Sinne wechselseitigen Verständnisses für die rechtlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen des Partners und in dem Willen zur Nutzung vorhandener Synergieeffekte sowie dem Streben nach Entwicklung, Erstellung und Verbreitung qualitativ hochwertiger Statistiken,
- unter Beachtung der Grundprinzipien für amtliche Statistiken der Vereinten Nationen (Fundamental Principles of Official Statistics), internationaler und europäischer Empfehlungen zur Gewährleistung der Qualität amtlicher Statistiken, vorbildlicher Verfahren (Best Practices) sowie seitens des Statistischen Bundesamtes des „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ beziehungsweise seitens der Deutschen Bundesbank der „Öffentlichen Erklärung des ESZB im Hinblick auf die von ihm erstellten Statistiken“,
- bekunden die Deutsche Bundesbank und das Statistische Bundesamt ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit auf Basis der nachfolgenden Selbstverpflichtungen fortzuführen und in Anbetracht der vielfältigen Herausforderungen an die amtliche Statistik effektiv und zukunftsweisend zu gestalten:

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung arbeiten die beiden Partner zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken, für die eine geteilte Verantwortung besteht, partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Partnerschaftlich und arbeitsteilig entwickelte Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit bestehen zurzeit in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Finanzierungsrechnung, den Statistiken zum Staatssektor im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD), der Außenhandels- und der Zahlungsbilanzstatistik, bei der Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens, den Unternehmensstatistiken, beispielsweise den Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten (FATS), der Sicherstellung der Qualität der Behandlung von multinationalen Unternehmensgruppen, des Europäischen Unternehmensgruppenregisters (EGR), bei der Einrichtung eines Registers über Unternehmensbasisdaten sowie dem Austausch von Stammdaten nach dem Statistikregistergesetz und dem Austausch über die Zuordnung von wirtschaftlichen Einheiten zum institutionellen Sektor gemäß dem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Zusammenarbeit betrifft auch die Saisonbereinigung sowie den Bereich der Statistiken für das Verfahren zur Feststellung makroökonomischer Ungleichgewichte (MIP).

- (3) Die Zusammenarbeit erstreckt sich darüber hinaus auf die Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben im internationalen Zusammenhang, wie gegenüber den Vereinten Nationen (VN), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den G20 (Gruppe der zwanzig bedeutendsten Industrie- und Schwellenländer), insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung internationaler Standards, wie dem Special Data Dissemination Standard des IWF, sowie auf der europäischen Ebene, insbesondere im Europäischen Statistischen Forum (ESF), im Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (CMFB), in der Ratsarbeitsgruppe Statistik (RAG) und bei der Erfüllung von Anforderungen im Rahmen von Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB). Dies beinhaltet, soweit sachlich geboten und zulässig, auch einen Informationsaustausch und Konsultationen im Rahmen von Arbeiten im Ausschuss für Statistik (Statistics Committee – STC) des EZB und im Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS).
- (4) Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen Zusatzvereinbarungen zu diesem Memorandum of Understanding treffen, die einzelne Gegenstände der Zusammenarbeit näher konkretisieren.

§ 2 Umfang der Zusammenarbeit

- (1) In den Feldern, in denen eine Zusammenarbeit nach § 1 stattfindet, stellen die beiden Partner sich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen statistischen Daten und zugehörigen Informationen unter Beachtung der rechtlichen Regelungen und gemäß den zeitlichen Absprachen zur Verfügung.
- (2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Weiterentwicklung statistischer Methoden, Verfahren und Techniken, bei der grundsätzlich einvernehmliche Regelungen angestrebt werden, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig ist. Die jeweiligen Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- (3) Beide Partner verpflichten sich im Rahmen dieser Vereinbarung unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Regelungen zu einem umfassenden und zeitnahen Informationsaustausch über die statistischen Felder, für die nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Zusammenarbeit geboten ist.
- (4) Beide Partner stellen sicher, dass in ihren statistischen Informationsangeboten im Internet (Webauftritt) elektronische Verweise (Links) zu verwandten statistischen Feldern des anderen Partners enthalten sind.

- (5) Im Rahmen der Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben im internationalen Zusammenhang und auf europäischer Ebene verpflichten sich die Partner insbesondere auf die Weiterleitung von Dokumenten und die Einholung von Stellungnahmen, soweit dies im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen möglich ist.

§ 3 Regelmäßige Treffen

- (1) Die Leitungsebene des Statistischen Bundesamtes und des Funktionsbereichs Statistik der Deutschen Bundesbank treffen sich in der Regel einmal jährlich, um grundsätzliche Themen der gemeinsamen statistischen Arbeit und aktuelle Fragen von strategischer Bedeutung zu erörtern.
- (2) Auf Arbeitsebene findet ein laufender Informationsaustausch statt.

§ 4 Besonderes Nutzerinteresse der Deutschen Bundesbank

Der Informations- und Meinungs austausch berücksichtigt ferner das hohe Nutzerinteresse der Deutschen Bundesbank an Bundesstatistiken der Realwirtschaft und der Preise für Zwecke der geldpolitischen und finanzstabilitätspolitischen Analyse. Die statistische Zuständigkeit des Statistischen Bundesamts bleibt unberührt.

§ 5 Datenschutz und Vertraulichkeit

Beide Parteien bekräftigen, dass sie für die Beachtung sämtlicher einschlägiger Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen Sorge tragen werden und etwaige Verstöße angemessen verfolgen.

§ 6 Haftung

Die Parteien sind sich einig, dass durch dieses Memorandum of Understanding keine rechtliche Bindung, insbesondere keine Haftung auf Grund von Verstößen gegen die Vereinbarung, begründet wird.

§ 7 Kosten

Die Deutsche Bundesbank und das Statistische Bundesamt stellen sich im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitig keine Kosten in Rechnung.

§ 8 Anpassung der Vereinbarung

Auf Wunsch einer der beiden Parteien, spätestens nach fünf Jahren, wird die Vereinbarung gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist unbefristet.
- (2) Beide Parteien können die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen. Beide Parteien bemühen sich, vor Ablauf dieser Frist eine neue Vereinbarung zu schließen. Wird vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Vereinbarung geschlossen, verlängert sich die Frist einmalig um ein weiteres Jahr.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Memorandum of Understanding ist in zwei Urschriften ausgestellt. Jede Partei erhält eine Urschrift und bestätigt dies.
- (2) Dieses Memorandum of Understanding tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt frühere Fassungen.

Deutsche Bundesbank

Frankfurt am Main, 13. September 2021

(Unterzeichnet)

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, 13. September 2021

(Unterzeichnet)